

Brüssel, den 12. Mai 2017
(OR. fr)

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0306 (COD)**

8714/1/17
REV 1

CODEC 702
EF 87
ECOFIN 323

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über Geldmarktfonds (erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 5. September 2013 ihren Vorschlag¹, der auf Artikel 114 AEUV gestützt ist, übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 10. Dezember 2013 seine Stellungnahme abgegeben². Die Europäische Zentralbank hat am 21. Mai 2015 ihre Stellungnahme abgegeben³.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 5. April 2017 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁴.

¹ Dok. 13449/13.

² ABl. C 170 vom 5.6.2014, S. 50.

³ ABl. C 255 vom 6.8.2014, S. 3.

⁴ Dok. 7240/17.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 59/16 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der luxemburgischen Delegation als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
